

Vermögensmanagement Premium.

Informationen für Verbraucher gemäß §§ 5ff und 8ff Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und **Zustimmung zur vorzeitigen Vertragserfüllung.**

Fassung August 2020

1. Informationen.

Wissenswertes über Vermögensmanagement Premium.

Das Vermögensmanagement Premium basiert auf der profunden Marktmeinung der Bank Austria und der laufenden und professionellen Beobachtung der Finanzmärkte durch das Asset Management Team. Je nach Anlageziel und Risikobereitschaft des Investors kann aus drei Investmentvarianten (traditionell, ausgeglichen, dynamisch) gewählt werden.

Die Veranlagung erfolgt durch das Asset Management Team der Bank Austria in unterschiedlichen Anlageklassen (Liquide Mittel, Anleihen, Aktien sowie in Alternativen Veranlagungen wie z. B. Absolut-Return-Fonds, Immobilien- und Rohstofffonds).

Preise für das Vermögensmanagement Premium.

Das Spesenmodell umfasst neben der einmaligen Abschlussgebühr (zzgl. 20 % USt) für jede Einzahlung auch die laufende Verwaltungsgebühr (zzgl. 20 % USt), die die anfallenden Kosten für Transaktionen, Depot- und Kontokosten abdeckt. Die Abschlussgebühr wird für jede Einzahlung berechnet. Die Verrechnung der Verwaltungsgebühr erfolgt quartalsweise im Nachhinein.

Das Mittel aus den Monatsendwerten des Portfoliogegenwertes der drei Monate eines jeweiligen Kalenderquartals dient als Berechnungsbasis.

Risikohinweise.

Jedes Wertpapierinvestment ist mit einem Risiko verbunden. Wert und Rendite eines Wertpapiers können plötzlich und in erheblichem Umfang steigen oder fallen und können nicht garantiert werden. Auch Währungsschwankungen können die Entwicklung eines Wertpapiers beeinflussen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anlegerin bzw. der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, unter anderem dann, wenn die Kapitalanlage nur für kurze Zeit besteht. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Wir weisen darauf hin, dass die Wertentwicklung eines Wertpapiers in der Vergangenheit kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse ist.

Steuerliche Hinweise.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit Zinsen, Dividenden und Fondserträgen sowie – sofern es sich um ab dem 1. 1. 2011 bzw. 1. 4. 2012 erworbene Finanzinstrumente handelt (Neubestand) – Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und verbrieften Derivaten im Privatvermögen grundsätzlich dem 27,5%igen Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug).

Wird beim Verkauf eines Wertpapiers (Neubestand) ein Verlust erzielt, wird dieser mit von Ihnen im selben Kalenderjahr bei der Bank Austria erzielten KESt-pflichtigen Erträgen aus den Wertpapierbeständen gegengerechnet (gilt nicht für Umsätze, die über ein Gemeinschaftsdepot mehrerer Inhaber erfolgen). Bei nicht dem KESt-Abzug unterliegenden Einkünften (z. B. Verkauf von Edelmetallen, Private Placements oder unverbrieften Derivaten ohne KESt-Abzug) sind die Einkünfte gegebenenfalls zu veranlagern, wodurch weitere (nicht durch die Bank Austria abgeführte) Steuern in Abhängigkeit von der persönlichen Steuersituation anfallen können.

KESt muss bei in Österreich beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen von der Bank Austria grundsätzlich nicht einbehalten werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der ausländische Investor seine Ausländereigenschaft gegenüber der Bank Austria entsprechend nachweist bzw. glaubhaft macht. Die entsprechenden Einkünfte sind jedoch gegebenenfalls (im Ansässigkeitsstaat des Empfängers) zu veranlagern, wodurch weitere (nicht durch die Bank Austria abgeführte) Steuern in Abhängigkeit von der persönlichen Steuersituation anfallen können.

Zinszahlungen aus Wertpapieren inländischer Emittenten können bei natürlichen Personen aus Nicht-EU-Staaten seit 1. 1. 2015 in Österreich beschränkt steuerpflichtig sein. Die inländische depotführende oder auszahlende Stelle behält in diesem Fall 27,5 % KESt ein. Ab dem 1. 1. 2017 können Zinszahlungen aus Wertpapieren inländischer Emittenten bei natürlichen Personen aus dem Ausland generell beschränkt steuerpflichtig sein, wenn diese in einem Staat ansässig sind, mit dem kein automatischer Informationsaustausch besteht. Für Neukunden ab dem 1. 1. 2017 ist als Nachweis der Ansässigkeit in einem Staat mit automatischem Informationsaustausch die Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung gegenüber der depotführenden oder auszahlenden Stelle notwendig. Betreffend die um-

satzsteuerliche Belastung im Zusammenhang mit Depotgebühren beachten Sie bitte die obigen Erläuterungen zu den Preisen im Zusammenhang mit dem Wertpapier-Depotgeschäft.

Bitte beachten Sie, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen der Anlegerin bzw. des Anlegers abhängt und die Angaben auf Basis der geltenden Rechtslage gemacht werden, die künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Die obigen steuerlichen Informationen dienen nur der Erstinformation und können eine auf die individuellen Verhältnisse bezogene spezifische steuerliche Beratung nicht ersetzen.

Anlegerentschädigung.

Die Bank Austria ist Mitglied bei der „Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (ESA)“ Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien. Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Informationen über den Fernabsatzvertrag.

Kündigungsrecht.

Der Auftrag zum Vermögensmanagement Premium wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie sind jederzeit berechtigt, den Auftrag zum Vermögensmanagement Premium ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung kann in jeder Form, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist, erfolgen. Die mit der Bank Austria vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bis zu deren völligen Abwicklung weiter.

Rücktrittsrecht.

Gemäß § 8 Absatz 5 des Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (im Folgenden kurz „FernFinG“ genannt) darf innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Auftrages zum Vermögensmanagement Premium erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden. Trotz dieser Zustimmung sind Sie gemäß § 8 des FernFinG berechtigt, vom Auftrag zum Vermögensmanagement Premium binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der Bank Austria (Schreiben an die Bank Austria, Postfach 76000, 1011 Wien) ausdrücklich zu erklären. **Gemäß § 10 des FernFinG besteht bei erteilten Kauf- und Verkaufsaufträgen zu Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, kein Rücktrittsrecht.**

Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Für alle vorvertraglichen und vertraglichen Rechtsbeziehungen gilt österreichisches Recht. Gemäß Ziffer 21 (2) der „Allgemei-

nen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“ bleibt der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Vertragssprache.

Informationen gemäß den §§ 5 und 8 des FernFinG sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt.

Name und Anschrift.

UniCredit Bank Austria AG
1020 Wien, Rothschildplatz 1
Telefon im Inland: 05 05 05-25
Telefon aus dem Ausland: +43 5 05 05-0
Fax im Inland: 05 05 05-56155
Fax aus dem Ausland: +43 5 05 05-56155
E-Mail: info@unicreditgroup.at
Internet: www.bankaustria.at

Hauptgeschäftstätigkeit.

Kreditinstitut gemäß §1 Abs 1 Bankwesengesetz
Firmensitz: Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuch-Nr.: 150714p
UID-Nummer: ATU 51507409
DVR-Nr: 0030066
BIC (Swift): BKAUATWW Bankleitzahl: 12000

Zuständige Aufsichtsbehörde.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
Tel.: (+43 1) 249 59-0
Fax: (+43 1) 249 59-5499
Internet: www.fma.gv.at

Kammer/Berufsverband.

Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63, A-1040 Wien
Internet: www.wko.at

Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften.

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BGBl. 1993/532) und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 in der jeweils geltenden Fassung (die Gesetzestexte sind im Internet unter <http://www.ris.bka.gv.at> abrufbar).

Informationen über Rechtsbehelfe.

Außergerichtliche Streitschlichtung.

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, die interne Ombudsstelle für Beschwerden und Maßnahmenmanagement der Bank Austria zu kontaktieren:

Bank Austria

Abt 8757/Ombudsstelle für Beschwerden und Maßnahmenmanagement.

Postfach 35, A-1011 Wien

Tel.: 05 05 05-55500

Fax: 05 05 05-56999

E-Mail: ombudsstelle@unicreditgroup.at

Darüber hinaus unterwirft sich die Bank folgenden externen, außergerichtlichen Streitschlichtungseinrichtungen:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft.

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Tel.: +43 (0)1 505 42 98

Fax: +43 (0)1 505 44 74

E-Mail: office@bankenschlichtung.at

Internet: www.bankenschlichtung.at

Die österreichische Kreditwirtschaft hat diese Schlichtungsstelle zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eingerichtet. An diese Schlichtungsstelle können sich Kunden aller teilnehmenden Kreditinstitute (also auch der Bank Austria) wenden. Diese Schlichtungsstelle ist zuständig für Beschwerden im Zusammenhang mit:

- Grenzüberschreitenden Überweisungen.
- Geschäften mit elektronischen Zahlungskarten.
- Dem elektronischen Geschäftsverkehr.
- Grenzüberschreitenden Zahlungen in Euro.
- Dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.
- Beschwerden über mangelnde Informationen bei der Wohnkreditvergabe.

Internet Ombudsmann.

c/o Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT)

Ungargasse 64-66/3/404, A-1030 Wien

E-Mail: kontakt@ombudsmann.at

Internet: www.ombudsmann.at

Die Bank Austria erkennt somit den Internet Ombudsmann im Rahmen dessen Tätigkeitsbereiches als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle an. Dieser kann für den Fall angerufen werden, dass die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft kein für den Kunden befriedigendes Ergebnis bringt.

2. Zustimmung zur vorzeitigen Vertragserfüllung.

Ungeachtet des mir gemäß § 8 Absatz 5 FernFinG zustehenden Rücktrittsrechtes stimme ich der vorzeitigen Vertragserfüllung zu.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Dieses Dokument kann auch elektronisch gefertigt werden (bspw. mittels TAN-Verfahren) und bedarf zu seiner Gültigkeit keiner Gegenzeichnung durch die Bank Austria.